

3. Juni 1954

12

Für das Nachschlagewerk!
Für die Fachpresse!

Gesetz: §§ 77, 64 Abs. 2, 66 ArbGG, 518 Abs.1, Abs.2, 519 b ZPO

Leitsätze:

1. Ist aus der Berufungsschrift nicht zu ersehen, für welche Partei gegen welches Urteil welchen Gerichts Berufung eingelegt werden soll, so ist die Berufung wegen Formmangels als unzulässig zu verwerfen.
2. Die mangelhafte Berufungsschrift kann jedenfalls dann nicht aus der Berufungsbegründungsschrift ergänzt werden, wenn letztere nicht innerhalb der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist.

Aktenzeichen: 1 AZB 11/54

- Beschl.- des BAG v. 3. 6. 1954 LAG Hamm(Westf.)



1_AZB 11/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 3.Juni 1954 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluß der 1.Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. März 1954 - 1 Sa 90/54 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e

Durch vorgenannten Beschluß wurde die Berufung des Klägers gegen das am 22.9.1953 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Siegen als unzulässig verworfen. Wegen der Bedeutung der Rechtssache wurde die sofortige Beschwerde zugelassen.

In den Gründen des Beschlusses wird ausgeführt, die Berufungsschrift des Beschwerdeführers erfülle nicht die zwingenden Erfordernisse des § 518 Abs.2 ZPO. Sie enthalte nicht die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet werde. Sie lasse auch jede Angabe darüber vermissen, wer von den Parteien Kläger oder Beklagter, Rechtsmittelkläger oder Rechtsmittelbeklagter sei. Ferner sei



aus der Berufungsschrift nicht zu ersehen, vor welchem Arbeitsgericht und unter welchem Aktenzeichen der Rechtsstreit geschwebt habe.

Der Beschluß wurde dem Beschwerdeführer am 29. März 1954 zugestellt. Er legte hiergegen am 9. April 1954 mit Gründen versehene sofortige Beschwerde ein.

Die sofortige Beschwerde ist zwar zulässig, weil sie statthaft, auch form- und fristgerecht eingelegt worden ist (§§ 77 ArbGG, 577 ZPO); sie ist aber nicht begründet.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt hat, erfüllt die Berufungsschrift, mit der der Beschwerdeführer gegen das klagabweisende Urteil des Arbeitsgerichts Siegen vom 22. September 1953 am 6. März 1954 Berufung einlegte, nicht die Mußvorschriften des § 518 Abs.2 Ziff. 1 ZPO., wonach die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, in der Berufungsschrift enthalten sein muß. Aus der Berufungsschrift ist in der Tat nicht zu ersehen, gegen welches Urteil welchen Gerichts Berufung eingelegt werden soll. Auch ist weiterhin aus ihr nicht ersichtlich, welche der aufgeführten Parteien vor dem Arbeitsgericht Kläger oder Beklagter war, und für welche Partei Berufung eingelegt werden sollte. Es ist selbst nicht erkennbar, für welche Partei der Rechtsanwalt, der die Berufungsschrift unterzeichnet hat, Berufung einlegen wollte. Die Berufungsschrift enthält nämlich nichts anderes als Name, Anschrift und Beruf der Parteien und Anführung der Prozeßbevollmächtigten, die die Parteien im ersten Rechtszug vertreten haben.

Nun enthält zwar die am 18. März 1954 beim Landesarbeitsgericht eingegangene Berufungsbegründungsschrift die Angabe des Geschäftszeichens des Rechtsstreits aus dem ersten Rechtszug sowie die Bezeichnung des Arbeitsgerichts, vor dem der Rechtsstreit geschwebt hat. Doch kann es auf sich beruhen, ob mit Hilfe der Berufungsbegründungsschrift eine Ergänzung der mangelhaften Berufungsschrift hinsichtlich der Formerfordernisse möglich sein würde, oder ob die



Berufungsbegründung selbst eine selbständige formgerechte Berufung enthalten könnte, wenn sie noch innerhalb der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen wäre. Entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist dies nämlich nicht der Fall. Denn da das arbeitsgerichtliche Urteil am 22.9.1953 verkündet worden war, begann die Berufungsfrist spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung, also am 22. Februar 1954 zu laufen (§§ 64, 66 Abs. 1 ArbGG, 516 ZPO). Die Berufungsfrist lief somit am 8. März 1954 ab. Demgemäß mußte sich die Beurteilung, ob die Berufung formgerecht eingelegt worden war, auf die am 6. März 1954 beim Landesarbeitsgericht eingegangene Berufungsschrift beschränken. Diese aber erfüllt die Formerfordernisse nicht.

Der Kostenausspruch folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Nipperdey

gez. Dr.König

gez. Dr.Poelmann

